

Mit Beschluss vom 5. Mai 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zulässig ist und dass Production Christian Gallimard ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. April 2021 von Ryanair DAC gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 17. Februar 2021 in der Rechtssache T-238/20, Ryanair/Kommission

(Rechtssache C-209/21 P)

(2021/C 297/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ryanair DAC (Prozessbevollmächtigte: E. Vahida und F. C. Lapr votte, avocats, S. Rating, abogado, I.-G. Metaxas-Maranghidis, dikigoros, und V. Blanc, avocate)

Andere Parteien des Verfahrens: Europ ische Kommission, Franz sische Republik, K nigreich Schweden

Antr ge

Die Rechtsmittelf hrerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Beschluss C(2020) 2366 final der Kommission vom 11. April 2020  ber die staatliche Beihilfe SA.56812 (2020/N) — Schweden — COVID-19: Regelung  ber Darlehensgarantien zugunsten von Luftfahrtunternehmen gem   den Art. 263 und 264 AEUV f r nichtig zu erkl ren, und
- der Kommission neben ihren eigenen Kosten die Kosten von Ryanair sowie den Streithelfern im ersten Rechtszug und gegebenenfalls in diesem Rechtsmittelverfahren ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;

hilfsweise,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Sache zur erneuten Entscheidung an das Gericht zur ckzuverweisen, und
- die Entscheidung  ber die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und des Rechtsmittelverfahrens vorzubehalten.

Rechtsmittelgr nde und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelf hrerin st tzt ihr Rechtsmittel auf folgende f nf Gr nde.

Erstens habe das Gericht gegen Unionsrecht versto en, indem es das Vorbringen der Kl gerin zur ckgewiesen habe, dass ein unrechtm  iger Versto  gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung vorliege.

Zweitens habe das Gericht im Hinblick auf das Vorbringen der Kl gerin zum freien Dienstleistungsverkehr einen Rechtsfehler begangen und die Tatsachen verf lscht.

Drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es die Anwendung der Abw gungspr fung ausgeschlossen habe.

Viertens habe das Gericht im Hinblick auf die fehlende Begr ndung durch die Kommission einen Rechtsfehler begangen und die Tatsachen verf lscht.

Fünftens habe das Gericht im Hinblick auf die fehlende Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens durch die Kommission einen Rechtsfehler begangen und die Tatsachen verfälscht.

Rechtsmittel, eingelegt am 2. April 2021 von Ryanair DAC gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 17. Februar 2021 in der Rechtssache T-259/20, Ryanair/Kommission

(Rechtssache C-210/21 P)

(2021/C 297/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ryanair DAC (Prozessbevollmächtigte: E. Vahida und F. C. Lapr votte, avocats, S. Rating, abogado, I.-G. Metaxas-Maranghidis, dikigoros, und V. Blanc, avocate)

Andere Parteien des Verfahrens: Europ ische Kommission, Franz sische Republik

Antr ge

Die Rechtsmittelf hrerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Beschluss C(2020) 2097 final der Kommission vom 31. M rz 2020  ber die staatliche Beihilfe SA.56765 (2020/N) — Frankreich — Covid-19: Zahlungsmoratorium f r Flughafensteuern zugunsten von  ffentlichen Luftfahrtunternehmen gem   den Art. 263 und 264 AEUV f r nichtig zu erkl ren, und
- der Kommission neben ihren eigenen Kosten die Kosten von Ryanair sowie den Streithelferinnen im ersten Rechtszug und gegebenenfalls in diesem Rechtsmittelverfahren ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;

hilfsweise,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Sache zur erneuten Entscheidung an das Gericht zur ckzuverweisen, und
- die Entscheidung  ber die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und des Rechtsmittelverfahrens vorzubehalten.

Rechtsmittelgr nde und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelf hrerin st tzt ihr Rechtsmittel auf folgende f nf Gr nde.

Erstens habe das Gericht gegen Unionsrecht versto en, indem es das Vorbringen der Kl gerin zur ckgewiesen habe, dass ein unrechtm  iger Versto  gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung vorliege.

Zweitens habe das Gericht im Hinblick auf das Vorbringen der Kl gerin zum freien Dienstleistungsverkehr einen Rechtsfehler begangen und die Tatsachen verf lscht.

Drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler bei der Bestimmung der Verh ltnism  igkeit der Beihilfe im Hinblick auf die H he des Schadens gem   Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV begangen.

Viertens habe das Gericht im Hinblick auf die fehlende Begr ndung durch die Kommission einen Rechtsfehler begangen und die Tatsachen verf lscht.